



Verwaltungsrat

344. Tagung, Genf, März

Sektion Politikentwicklung

POL

Segment Beschäftigung und sozialer Schutz

Datum: 16. Februar 2022

Original: Englisch

Erster Punkt der Tagesordnung

Den Sozialschutz von Arbeitsmigranten und ihren Familien gewährleisten: Herausforderungen und Optionen für die Gestaltung einer besseren Zukunft

Zweck der Vorlage

Diese Vorlage bietet einen Überblick über die Politikmaßnahmen, den normativen Rahmen sowie die laufenden und geplanten Wissensprodukte, Kapazitätsaufbaudienste und Fachberatungsdienste der IAO zur Unterstützung der Ausweitung des Sozialschutzes auf Arbeitsmigranten und ihre Familien, auch zur Reaktion auf die COVID-19-Pandemie. Der Verwaltungsrat wird ersucht, Orientierungshilfe hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen zu geben, die darauf abzielen, den Sozialschutz von Arbeitsmigranten und ihren Familien mit Hilfe aller einschlägigen Aktionsmittel der IAO zu gewährleisten und auszuweiten (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 27).

Einschlägiges strategisches Ziel: Sozialschutz (soziale Sicherheit).

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 8: Umfassender und tragfähiger Sozialschutz für alle. Zu erbringende Leistung 7.5: Erhöhte Fähigkeit der Mitgliedsstaaten, zum Schutz der Arbeitsmigranten faire und wirksame Rahmen, Institutionen und Dienstleistungen für die Arbeitsmigration zu entwickeln.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Ja.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Ja, siehe den Beschlussentwurf in Absatz 27.

Verfasser: Hauptabteilung Sozialschutz (SOCPRO), Hauptabteilung Arbeitsbedingungen und Gleichstellung (WORKQUALITY).

Verwandte Dokumente: [GB.331/INS/4/1\(Rev.\)](#); [GB.343/INS/3/1](#); [EntschlieÙung über eine faire und wirksame Arbeitsmigrationssteuerung](#); [EntschlieÙung zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über Sozialschutz \(soziale Sicherheit\)](#).

► Hintergrund und zugrundeliegende Überlegungen

1. Soziale Sicherheit ist ein grundlegendes Menschenrecht, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verankert ist und einen Kernpunkt der Erklärung von Philadelphia von 1944 bildet, in deren Artikel III f) der Auftrag der IAO anerkannt wird, unter anderem folgendes Ziel zu fördern: „Ausbau von Maßnahmen der sozialen Sicherheit, um allen, die eines solchen Schutzes bedürfen, ein Mindesteinkommen zu sichern, und um umfassende ärztliche Betreuung zu gewährleisten“. Bereits bei der Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation im Jahr 1919 wurde in der Präambel der IAO-Verfassung betont, wie wichtig der „Schutz der Interessen der im Auslande beschäftigten Arbeitnehmer“ ist. Um diesen Auftrag zu erfüllen, hat die IAO ein umfassendes Normenwerk mit dem Ziel entwickelt, die Rechte der sozialen Sicherheit für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeitsmigranten, auf der Grundlage des übergeordneten Prinzips der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung zu garantieren.¹
2. Die Internationale Arbeitskonferenz hat unmissverständlich betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass Arbeitsmigranten und ihre Familien Zugang zu Sozialschutzsystemen haben, unter anderem durch den Abschluss bi- oder multilateraler Vereinbarungen, die mit den einschlägigen internationalen Arbeitsnormen im Einklang stehen.² Ferner wird das Recht von Arbeitsmigranten und ihren Familien auf Sozialschutz in verschiedenen (weiter unten erörterten) Übereinkommen und Empfehlungen der IAO anerkannt und ist einer der 16 Themenbereiche des Globalen Flaggschiffprogramms der IAO zur Schaffung sozialer Basisschutzniveaus für alle.
3. Der Zugang zum Sozialschutz für alle, auch für Arbeitsmigranten und ihre Familien, ist zudem eine der Prioritäten der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN). Darüber hinaus wurde im Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration von 2018 anerkannt, wie wichtig es ist, Arbeitnehmer über Grenzen hinweg zu schützen und ihren Zugang zum Sozialschutz zu gewährleisten, unter anderem durch die Einrichtung sozialer Basisschutzniveaus und die Sicherung der Übertragbarkeit³ von Ansprüchen und erworbenen Leistungen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen bekräftigte in seinem Bericht *Unsere gemeinsame Agenda*⁴, wie wichtig die Verwirklichung eines universellen Sozialschutzes ist. Um die multilaterale Zusammenarbeit bei der Verfolgung dieses Ziels zu verstärken, wird die IAO die Federführung beim globalen Förderinstrument für Arbeitsplätze

¹ Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist auch in verschiedenen internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankert, darunter in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Arbeitsmigranten und ihrer Familienangehörigen von 1990 und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965.

² Siehe die [Entschlieung und Schlussfolgerungen über eine faire und wirksame Arbeitsmigrationssteuerung](#) aus dem Jahr 2017 und die [Entschlieung und Schlussfolgerungen zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über den Sozialschutz \(soziale Sicherheit\)](#) aus dem Jahr 2021.

³ Für den Begriff „Übertragbarkeit“ gibt es keine international vereinbarte rechtliche Definition. Häufig bezeichnet er Maßnahmen zur Wahrung von Anwartschaften und erworbenen Ansprüchen und zur Auszahlung von Leistungen im Ausland. Für diese Übertragbarkeit ist eine Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Zielländern erforderlich.

⁴ Vereinte Nationen, [Unsere gemeinsame Agenda](#), Bericht des Generalsekretärs, New York, 2021.

und Sozialschutz übernehmen und dabei eng mit anderen UN-Institutionen, Regierungen, den Sozialpartnern, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten.

4. Trotz mancher Fortschritte haben derzeit weltweit 4,1 Milliarden Menschen keinen Zugang zu Sozialschutzleistungen. Dazu gehören auch viele Arbeitsmigranten und ihre Familien, deren Zugang zum Sozialschutz aufgrund schwacher Sozialschutzsysteme im Allgemeinen, aber auch aufgrund restriktiver und diskriminierender Rechtsvorschriften, fehlender Vereinbarungen über soziale Sicherheit sowie administrativer und praktischer Hürden erschwert ist. Besonders akut sind diese Herausforderungen für Personen, die in der informellen Wirtschaft tätig sind oder einen irregulären Status aufweisen. Während der COVID-19-Krise sind diese eklatanten Schutzlücken noch deutlicher zutage getreten und haben in vielen Kontexten zur Verschärfung der Ungleichheiten geführt. Universelle Sozialschutzsysteme sowie internationale Zusammenarbeit und Koordinierung sind für den Schutz von Arbeitsmigranten und ihren Familien unerlässlich.

► Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

5. Die COVID-19-Pandemie hat die Schwierigkeiten von Arbeitsmigranten beim Zugang zum Sozialschutz offengelegt und weiter verschärft. Im Vergleich zu Staatsangehörigen, deren gesamtes Privat- und Erwerbsleben auf ein einziges Land beschränkt ist, stehen Arbeitsmigranten vor zusätzlichen rechtlichen und praktischen Hindernissen. Zu den rechtlichen Hürden gehören: vollständiger oder teilweiser Ausschluss von rechtlichen Rahmenregelungen und Sozialschutzsystemen oder -leistungen aufgrund von Staatsangehörigkeit, Migrations-, Beschäftigungs- oder Aufenthaltsstatus, Aufenthalts- oder Beschäftigungsdauer, Art der Beschäftigung, des Berufs oder des Sektors/der Branche (z. B. Arbeit in der Haus- oder Landwirtschaft, dem Baugewerbe oder als Plattformbeschäftigte), begrenzter Erfassungsbereich oder Fehlen von Sozialschutzsystemen im Herkunfts- oder Zielland, Fehlen oder begrenzter Geltungsbereich von bi- oder multilateralen Vereinbarungen über soziale Sicherheit, fehlende oder schwache Durchsetzung nationaler Gesetze und Vereinbarungen. Praktische Hürden sind unter anderem: Diskriminierung, sprachliche und kulturelle Barrieren, fehlende Informationen über die Rechte von Migranten und bestehende Systeme, komplexe und langwierige Verwaltungsverfahren (einschließlich unzugänglicher oder ineffizienter Informationstechnologiesysteme), begrenzte Beitragskapazität von Arbeitsmigranten, begrenzter fiskalischer Spielraum oder unzureichende Investitionen in den Sozialschutz, fehlende Vertretung von Arbeitsmigranten und Fehlen eines effektiven sozialen Dialogs, geografische Barrieren und begrenzter Zugang zur Justiz. Auch das Geschlecht prägt die Migrationserfahrung, Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsbedingungen und kann weitere Hindernisse beim Zugang zum Sozialschutz und damit weitere Ungleichheit mit sich bringen.⁵
6. Zahlreiche Arbeitsmigranten verloren im Zuge der Lockdowns und anderer COVID-19-Beschränkungen ihren Arbeitsplatz oder ihre Existenzgrundlage und kehrten notgedrungen in ihr Herkunftsland zurück oder saßen ohne Nahrung, Unterkunft oder Zugang zu grundlegenden Leistungen in den Zielländern fest. Für viele hatte dies folgende Konsequenzen: Nichtaus-

⁵ IAA, *Extending Social Protection to Migrant Workers, Refugees and their Families: A Guide for Policymakers and Practitioners*, 2021, Kapitel 8.

zahlung oder Kürzung von Löhnen, Leistungen bei Beschäftigungsende und anderen Leistungen, Verschlechterung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie erschwelter Zugang zu Sozialschutzleistungen, einschließlich Gesundheitsversorgung. Zudem sind Arbeitsmigranten häufig in den Sektoren überrepräsentiert, die von der aktuellen Krise am härtesten getroffen wurden (z. B. Dienstleistungen, Gastgewerbe und Hausarbeit). Darüber hinaus waren viele von ihnen aufgrund ihrer Rolle bei der Bereitstellung systemrelevanter Güter und Dienstleistungen (Gesundheitsversorgung, Transport- und Lieferdienste) oder aufgrund ihrer Lebensbedingungen einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt.

7. Die Pandemie hat die Notwendigkeit deutlich gemacht, den Arbeitnehmer- und Sozialschutz durch integrierte Ansätze auszuweiten, die Arbeitsmigranten im Einklang mit den Grundprinzipien der internationalen Menschenrechtsinstrumente und Arbeitsnormen in die nationalen Sozialschutzmaßnahmen einbeziehen. Kurzfristige Maßnahmen umfassen den Zugang zu erschwinglicher Gesundheitsversorgung und Einkommenssicherheit, zu angemessenen, den Arbeitsgesetzen und Arbeitsschutznormen entsprechenden Arbeits- und Lebensbedingungen und zu sachdienlichen Informationen über ihre Rechte, Leistungen sowie Schutz- und Vorsorgemaßnahmen. Parallel dazu bedarf es mittel- bis langfristiger Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung und Stärkung von universellen Sozialschutzsystemen, auch für Arbeitsmigranten, sowie zur Wahrung der Rechte von Arbeitsmigranten im Bereich der sozialen Sicherheit, wozu die Übertragbarkeit von Leistungen im Wege von Vereinbarungen über soziale Sicherheit gehört. Um den unterschiedlichen Realitäten und Bedürfnissen von Frauen und Männern, auch aufgrund ihres Beschäftigungs- und Migrationsstatus, Rechnung zu tragen, sind geschlechtergerechte Sozialschutzmaßnahmen erforderlich. Denkbar sind unter anderem die Ausweitung des Sozialschutzes auf Beschäftigte in der informellen Wirtschaft und die Erleichterung ihres Übergangs in die formelle Wirtschaft, mit Schwerpunkt auf Sektoren und Berufen mit einem hohen Anteil an Arbeitsmigranten, wie z. B. Hausarbeit, die Möglichkeit für in den Herkunftsländern verbleibende Familienangehörige, nationale Sozialschutzsysteme, einschließlich sozialer Basisschutzniveaus, in Anspruch zu nehmen, sowie der Zugang von Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen zu beitragsfinanzierten oder, je nach Sachlage, beitragsunabhängigen Mutterschaftsleistungen und Sozialrenten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen zur Reaktion auf die COVID-19-Pandemie, auch für die Erholungsphase und die Zeit danach, in Beratung mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden erarbeitet werden, um tragfähige und sozial verantwortliche Sozialschutzsysteme aufzubauen, die Arbeitsmigranten einbeziehen.⁶

⁶ IAA: *Social Protection for Migrant Workers: A Necessary Response to the COVID-19 Crisis*, Social Protection Spotlight, 23. Juni 2020.

► Politikmaßnahmen zur Gewährleistung des Sozialschutzes von Arbeitsmigranten

8. Das Grundprinzip der Gleichbehandlung ist in internationalen Menschenrechtsinstrumenten⁷ und internationalen Arbeitsnormen, einschließlich derjenigen mit Relevanz für den Sozialschutz von Arbeitsmigranten, verankert.⁸ Es bildet einen übergeordneten Rahmen, der in die innerstaatliche Gesetzgebung integriert werden und alle Bemühungen zur Ausweitung des Sozialschutzes auf Arbeitsmigranten und ihre Familien leiten sollte. Eine von der IAO durchgeführte Bestandsaufnahme ergab jedoch, dass innerstaatliche Rechtsvorschriften in nur 70 von 120 Ländern eine Gleichbehandlung von In- und Ausländern in Bezug auf die beitragsfinanzierte soziale Sicherheit vorsehen.⁹
9. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Politikmaßnahmen oder Mechanismen zur Ausweitung des Sozialschutzes auf Arbeitsmigranten und ihre Familien ist es wichtig, einen ganzheitlichen und partizipatorischen, im sozialen Dialog verankerten Ansatz zu verfolgen. Dabei sollten folgende, den Zugang von Arbeitsmigranten zum Sozialschutz beeinflussende Faktoren berücksichtigt werden: Rahmenbedingungen für Arbeitsmigration und Mobilität, Verfügbarkeit, Umfang und Erfassungsbereich des Sozialschutzes in Herkunfts- und Zielländern, Heterogenität und Besonderheiten der Arbeitsmigranten und ihrer Familienangehörigen, darunter demografische Merkmale, Migrations- und Beschäftigungsstatus, Aufenthalts- und Beschäftigungsdauer, berufsrelevante Qualifikationen, Einkommensniveau und Industriezweig oder Sektor, in dem sie tätig sind. Um sicherzustellen, dass die Länder schrittweise einen wirksameren und umfassenderen Zugang zum Sozialschutz für Arbeitsmigranten und ihre Familienangehörigen aufbauen, können die nachfolgenden, sich gegenseitig verstärkenden Politikmaßnahmen in Betracht gezogen werden.
10. Die Ratifizierung und Umsetzung einschlägiger internationaler Arbeitsnormen ist ein wichtiger Schritt im Hinblick darauf, den universellen Genuss der Rechte von Arbeitsmigranten im Bereich der sozialen Sicherheit zu gewährleisten. Diese Normen bieten eine Richtschnur für die Entwicklung der nationalen Politik, Gesetzgebung und Vereinbarungen über soziale Sicherheit. Die wichtigsten darin enthaltenen Grundsätze mit Relevanz für Arbeitsmigranten lauten: Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Wahrung erworbener Ansprüche und Zahlung

⁷ Konkret in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten.

⁸ Was das Gleichbehandlungsprinzip betrifft, so erlaubt das [Übereinkommen \(Nr. 102\) über Soziale Sicherheit \(Mindestnormen\)](#), 1952, in Artikel 68 einige Ausnahmen bei teilweise oder ganz aus öffentlichen Mitteln finanzierten Sozialleistungen sowie bei bestimmten Kategorien von Arbeitsmigranten, darunter denjenigen, deren Status irregulär ist. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, hingegen haben Arbeitsmigranten, die sich in einer irregulären Situation befinden, Anspruch auf Gleichbehandlung hinsichtlich der sich aus einer früheren Beschäftigung ergebenden Rechte in Bezug auf Entlohnung, soziale Sicherheit und sonstige Leistungen. Siehe auch IAA: *Universal Social Protection for Human Dignity, Social Justice and Sustainable Development: General Survey Concerning the Social Protection Floors Recommendation, 2012 (No. 202)*, ILC.108/III/B, 2019, Abs. 418, und *Promoting Fair Migration: General Survey Concerning the Migrant Workers Instruments*, ILC.105/III/1B, 2016, Abs. 313.

⁹ In Bezug auf die Gesundheitsversorgung verfügen 62 Prozent der Länder über nationale Gesetze mit Bestimmungen, die In- und Ausländern Gleichbehandlung gewähren. Siehe Clara Van Panhuys, Samia Kazi-Aoul und Geneviève Binette: *„Migrant access to social protection under Bilateral Labour Agreements: A review of 120 countries and nine bilateral arrangements“*, Extension of Social Security Working Paper Series, Nr. 57, 2017.

von Leistungen im Ausland, Wahrung von Anwartschaften, auch bezeichnet als „Zusammenrechnen“¹⁰ der Sozialversicherungsansprüche und -leistungen von Arbeitsmigranten, Bestimmung der anwendbaren Gesetzgebung¹¹ und Bereitstellung von gegenseitiger Amtshilfe.¹²

11. Die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen sind:

- a) das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, das international maßgebliche Übereinkommen über soziale Sicherheit. Es definiert die neun Zweige der sozialen Sicherheit und enthält in Artikel 68 den Grundsatz der Gleichbehandlung von In- und Ausländern;
- b) die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, ein wichtiges Instrument für die Ausweitung des Sozialschutzes auf Arbeitsmigranten und ihre Familien im Rahmen umfassender und angemessener Sozialschutzsysteme. Die Mitglieder sollten die grundlegenden Garantien der sozialen Sicherheit mindestens allen Einwohner und Kindern im Sinne der innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleisten (Absatz 6). Damit sollten diese Garantien mindestens für Arbeitsmigranten mit Aufenthaltsstatus und für Kinder unabhängig von ihrem Status und dem ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten gewährleistet werden;
- c) das Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, in dem das Grundprinzip der Gleichbehandlung von In- und Ausländern anerkannt wird und dem zufolge sich die ratifizierenden Staaten bemühen müssen, die Bedingungen für die Wahrung von Ansprüchen und Anwartschaften in bi- oder multilateralen Vereinbarungen über soziale Sicherheit festzulegen;
- d) das Übereinkommen (Nr. 157) über die Wahrung der Rechte der Sozialen Sicherheit, 1982, in dem neben anderen Elementen der Grundsatz der Wahrung erworbener Ansprüche und Gewährung von Leistungen im Ausland verankert ist. Es sieht auch die Wahrung von Anwartschaften vor. Anders als beim Übereinkommen Nr. 118 muss ein ratifizierender Staat gemäß dem Übereinkommen Nr. 157 seinen Verpflichtungen in allen in dem Staat existierenden Zweigen der sozialen Sicherheit nachkommen. Das Übereinkommen Nr. 157 wird durch die Empfehlung (Nr. 167) zur Wahrung der Rechte der Sozialen Sicherheit, 1983, ergänzt, die eine Mustervereinbarung über soziale Sicherheit enthält;
- e) das Übereinkommen (Nr. 19) über Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925¹³, das am häufigsten ratifizierte IAO-Übereinkommen über soziale Sicherheit und eine der grundlegenden internationalen Arbeitsnormen für die Koordinierung der sozialen Sicherheit. Nach diesem Übereinkommen muss ein Vertragsstaat den Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaats, die auf seinem Gebiet einen Arbeitsunfall erlitten haben, oder ihren Hinterbliebenen die gleiche Behandlung gewähren wie seinen eigenen Staatsangehörigen, ohne dass der Wohnsitz eine Voraussetzung ist;

¹⁰ Hierbei handelt es sich um die Zusammenrechnung von den in verschiedenen Sozialschutzsystemen zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten, die für den Erwerb, die Wahrung oder das Wiederaufleben von Ansprüchen und für die Kostenaufteilung bei der Leistungsauszahlung erforderlich sein kann.

¹¹ Das Prinzip der Bestimmung der anwendbaren Gesetzgebung dient dazu, Regeln aufzustellen, die gewährleisten, dass Arbeitsmigranten zu einem gegebenen Zeitpunkt der Gesetzgebung eines einzigen Landes unterliegen. Damit lässt sich beispielsweise die doppelte Entrichtung von Beiträgen an eine Versicherung im Herkunfts- und im Zielland vermeiden.

¹² Weitere Einzelheiten finden sich im Anhang.

¹³ Übereinkommen Nr. 19 hat Interimsstatus und soll von der dreigliedrigen Arbeitsgruppe für den Normenüberprüfungsmechanismus zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt überprüft werden.

- f) das Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, das Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, und die damit zusammenhängenden Empfehlungen als migrantenspezifische Normen¹⁴, die Bestimmungen zur Förderung der Gleichbehandlung von In- und Ausländern in Bezug auf soziale Sicherheit enthalten (Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 97 und Artikel 9 und 10 des Übereinkommens Nr. 143). Mit Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 143 wird dieser Grundsatz hinsichtlich der sich aus einer früheren Beschäftigung ergebenden Rechte auf Arbeitsmigranten mit irregulärem Status ausgeweitet.

- 12.** Die Ratifizierung und Umsetzung der Übereinkommen Nr. 19, 118 und 157 ist eine wesentliche Grundlage dafür, die Anwendung gemeinsamer Regeln in den ratifizierenden Staaten sicherzustellen. Aufgrund ihres Gegenseitigkeitscharakters hat die Ratifizierung dieser Übereinkommen erhebliche rechtliche Auswirkungen, da sie Verpflichtungen gegenüber künftigen ebenso wie den derzeitigen ratifizierenden Staaten auslöst. Diese Übereinkommen schaffen somit einen multilateralen Rahmen, enthalten jedoch auch die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, bi- oder multilaterale Vereinbarungen zur Umsetzung ihrer Bestimmungen abzuschließen. Das Übereinkommen Nr. 19 ist mit 121 Ratifikationen eines der am häufigsten ratifizierten IAO-Übereinkommen, während die Übereinkommen Nr. 118 und 157 mit 38 bzw. 4 Ratifikationen einen niedrigen Ratifizierungsstand aufweisen. Um die Wirkung der für den Sozialschutz von Arbeitsmigranten relevanten IAO-Normen sowie die Gründe für die geringe Ratifizierungsrate und die Anwendungsschwierigkeiten der ratifizierenden Staaten besser zu verstehen, wären zusätzliche Untersuchungen und Analysen hilfreich. Ein Weg für eine solche Bewertung könnte über eine Allgemeine Erhebung nach Artikel 19 und 22 der IAO-Verfassung führen, die es dem Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ermöglichen würde, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Es sei darauf hingewiesen, dass der letzte Bericht speziell zum Übereinkommen Nr. 118 aus dem Jahr 1977 stammt, also aus der Zeit vor der Annahme des Übereinkommens Nr. 157. Eine solche Allgemeine Erhebung könnte unter Berücksichtigung dessen anberaumt werden, dass die nächste wiederkehrende Diskussion über den Sozialschutz (soziale Sicherheit) 2026 stattfinden soll.
- 13.** Der Abschluss und die Umsetzung von bi- oder multilateralen Vereinbarungen über soziale Sicherheit, mit denen zwei oder mehr Länder ihre Systeme der sozialen Sicherheit aufeinander abstimmen, ist eine der wirksamsten und am häufigsten genutzten Politikmaßnahmen zur Ausweitung des Sozialschutzes auf Arbeitsmigranten und entscheidend dafür, die Übertragbarkeit von Ansprüchen zu gewährleisten. Die internationalen Arbeitsnormen enthalten nützliche Anhaltspunkte und Musterbestimmungen für die Erarbeitung solcher Vereinbarungen. Weltweit ist die Zahl der Vereinbarungen über soziale Sicherheit kontinuierlich von rund 100 im Jahr 1980 auf 660 im Jahr 2020 gestiegen.¹⁵ Auch wenn diese Tendenz für alle Regionen gilt, wurden die meisten bilateralen Vereinbarungen in Europa unterzeichnet, gefolgt von Amerika, Asien und Pazifik sowie Afrika. Fast 90 Prozent der Vereinbarungen sehen Leistungen bei Alter und Invalidität und für Hinterbliebene vor, während weniger als 50 Prozent auch andere Zweige der sozialen Sicherheit abdecken. Diese Vereinbarungen gelten nicht für Arbeitsmigranten in der informellen Wirtschaft oder für Personen mit irregulärem Status, mit Ausnahme bestimmter Sozialschutzansprüche, die sich aus einer früheren Beschäftigung ergeben. Dennoch kann die bloße Existenz dieser Vereinbarungen für Arbeitnehmer ein Anreiz sein, über reguläre Kanäle zu migrieren und in der formellen Wirtschaft zu arbeiten, um den

¹⁴ Das Gegenseitigkeitsprinzip findet auf diese Normen keine Anwendung.

¹⁵ Quelle: IVSS-Datenbank, 2020.

durch diese Vereinbarungen gewährten Sozialschutz in Anspruch nehmen zu können. Für eine wirksame Umsetzung solcher Vereinbarungen braucht es administrative Koordinierung, gemeinsame Datenbanken und gemeinsame Informationssysteme. Ihr Abschluss und ihre Umsetzung bringen möglicherweise weitere Herausforderungen mit sich. So können die Systeme der Vertragsstaaten für soziale Sicherheit unterschiedlich weit entwickelt sein, was den Abschluss gegenseitiger Vereinbarungen erschwert. Auch kann es den Staaten an institutionellen und administrativen Kapazitäten für die Umsetzung einer Vereinbarung fehlen.¹⁶

14. Ein weiterer Weg, um sicherzustellen, dass Arbeitsmigranten entsprechend den internationalen Arbeitsnormen nicht gegenüber einheimischen Arbeitnehmern benachteiligt werden, ist die Aufnahme von Sozialschutzbestimmungen in befristete Arbeitsmigrationsprogramme und bilaterale Arbeitskräfteabkommen. Ein solches Musterabkommen ist im Anhang der Empfehlung (Nr. 86) betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, enthalten. Obwohl die Staaten in den IAO-Normen und anderen internationalen Instrumente dazu ermutigt werden, bilaterale Arbeitskräfteabkommen abzuschließen, um die Arbeitsmigration zu regeln und zu erleichtern und sicherzustellen, dass Arbeitsmigranten in den Genuss ihrer Rechte gelangen, enthalten diese Abkommen in der Praxis nur selten Bestimmungen zum Sozialschutz. Der Umfang des Sozialschutzes, der Arbeitsmigranten im Rahmen bilateraler Arbeitskräfteabkommen gewährt wird, hängt von der innerstaatlichen Gesetzgebung und anderen einschlägigen Vereinbarungen ab, denen die Staaten beigetreten sind, und auch von den Zweigen der sozialen Sicherheit und den Gruppen von Arbeitsmigranten (wie Hausangestellte, Selbstständige, Saisonarbeiter in der Landwirtschaft), für die das Abkommen gilt. Eine gute Praxis sollte darin bestehen, in bilateralen Arbeitskräfteabkommen auf separate Vereinbarungen über soziale Sicherheit zu verweisen, um die Übertragbarkeit von Leistungen zu gewährleisten.¹⁷ Ein neuer UN-Leitfaden für bilaterale Arbeitsmigrationsabkommen soll 2022 veröffentlicht werden und die Länder beim Abschluss von auf Rechten basierenden Abkommen unterstützen.
15. Die Ausarbeitung und Durchführung einseitiger Maßnahmen durch die Herkunfts- oder Zielländer ist eine weitere Möglichkeit, den Sozialschutz auf Arbeitsmigranten und ihre Familien auszuweiten. Um eine umfassendere soziale Absicherung von Arbeitsmigranten zu gewährleisten oder Schutzlücken zu schließen, die auf das Fehlen bi- oder multilateraler Vereinbarungen über soziale Sicherheit oder auf deren begrenzten Schutzzumfang zurückzuführen sind, können die Länder einseitig beitragsfinanzierte oder beitragsunabhängige Maßnahmen auf der Grundlage des Gleichbehandlungsprinzips einführen. Diese Maßnahmen können unter anderem folgende Elemente umfassen: schrittweise Ausweitung der Absicherung auf derzeit nicht in Politikkonzepten, Gesetzen, nationalen Sozialschutzsystemen und Notmaßnahmen erfasste Migrantengruppen (wie Hausangestellte und Migranten, die in der informellen Wirtschaft arbeiten oder deren Status irregulär ist), auch durch nationale Basisschutzniveaus, Sicherung von Flexibilität bei der Gestaltung der Sozialschutzsysteme, damit Migranten die Anspruchsvoraussetzungen und Mindestanforderungen erfüllen können, Möglichkeit der Auszahlung von Leistungen im Ausland, Möglichkeit des Verbleibs von Mitgliedern im Versicherungssystem des Herkunftslandes, insbesondere für temporäre Arbeitsmigranten, Einrichtung

¹⁶ Beispiele für bi- und multilaterale Vereinbarungen sowie Informationen über die Verhandlungsprozesse und die institutionellen Abläufe sind zu finden in: IAA: *Extending Social Protection to Migrant Workers, Refugees and their Families: A Guide for Policymakers and Practitioners*, 2021.

¹⁷ Siehe Van Panhuys et al, „Migrant Access to Social Protection under Bilateral Labour Agreements“, 2017.

von Sozialfonds im Ausland ¹⁸ und Gewährung von Pauschalzahlungen oder Leistungen bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Keine Maßnahme bietet für sich allein einen umfassenden Schutz. Manche dieser Maßnahmen, insbesondere Sozialfonds, Pauschalzahlungen und Leistungen bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, sind hinsichtlich ihres Umfangs, ihrer Angemessenheit und ihrer Reichweite deutlich begrenzt, weshalb sie zuweilen eher als ergänzende anstatt als Sozialschutzmaßnahme betrachtet werden. Dennoch können sie, falls es keine andere Möglichkeit gibt, bestimmte Schutzlücken für Arbeitsmigranten und ihre Familien schließen.

16. Ebenso wichtig ist die Erarbeitung ergänzender Maßnahmen, die an den praktischen Hindernissen für den effektiven Zugang von Arbeitsmigranten zum Sozialschutz ansetzen, darunter: vereinfachte Verwaltungsverfahren, leicht zugängliche und verständlich formulierte Informationen in einer mehreren Sprachen, wirksame Beschwerde- und Einspruchsmechanismen, Mobilisierung und Umverteilung von Haushaltsmitteln, verstärkte Arbeitsaufsicht und -überwachung, Kohärenz mit der Beschäftigungs-, Finanz-, Migrations- und sonstigen Politik sowie Regularisierungskampagnen und Formalisierungsstrategien.

► Laufende und geplante Aktivitäten

Wissensentwicklung

17. Als Folgemaßnahme zu der Entschließung und den Schlussfolgerungen von 2017 über eine faire und wirksame Arbeitsmigrationssteuerung und dem entsprechenden Aktionsplan für 2018–22 entwickelte das Amt einen neuen [Leitfaden für die Politikgestaltung und Praxis](#). ¹⁹ Er ist das Ergebnis der langjährigen Zusammenarbeit zwischen der IAO, dem Internationalen Ausbildungszentrum der IAO in Turin (Turiner Zentrum) und der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) und soll politischen Entscheidungsträgern, Praktikern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, Migrationsexperten, Fachleuten für Sozialschutz und anderen Akteuren praktische Orientierungen zu den oben genannten Politikmaßnahmen bieten. Auf der Grundlage des Leitfadens erarbeitete das Amt zudem Interventionsmodelle mit kurz gefassten praktischen Anleitungen für die Ausweitung des Sozialschutzes auf bestimmte Migrantengruppen, darunter Arbeitsmigranten mit irregulärem Status, Hausangestellte und Saisonarbeiter in der Landwirtschaft. Geplant sind darüber hinaus thematische Module zu Seeleuten, Statistik und Gesundheitsschutz sowie Interventionsmodelle zu Vereinbarungen über soziale Sicherheit, einseitigen Maßnahmen und Arbeitsmigranten in der informellen Wirtschaft.
18. Das Amt aktualisiert derzeit die Bestandsaufnahme der für den Sozialschutz von Arbeitsmigranten relevanten nationalen Gesetze und Politikkonzepte. Daraus sollen nützliche Informationen für die Ratifizierungskampagne für das Übereinkommen Nr. 102 und die Förderung des grundlegenden Prinzips der Gleichbehandlung hervorgehen. Ferner entwickelte das Amt

¹⁸ Sozialfonds bieten in der Regel Dienste und Leistungen wie rechtliche und psychosoziale Beratung, Informationen zur Ausreisvorbereitung, Darlehen, Ausbildungsbeihilfen, Bestattungszuschüsse, Unterstützung bei der Rückführung und Wiedereingliederung sowie konsularische Unterstützung. Sie können auch Sozialschutzleistungen wie Todesfall-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen gewähren und den Zugang zu Krankenversicherungen oder Rentensystemen erleichtern.

¹⁹ IAA, *Extending Social Protection to Migrant Workers, Refugees and Their Families: A Guide for Policymakers and Practitioners*, 2021.

ein zusätzliches Modul für die [Erhebung der IAO über die soziale Sicherheit](#), mit dem Informationen über die Erfassung von Ausländern in Sozialschutzsystemen und -programmen systematisch gesammelt werden sollen. Das Amt erprobt das Modul gegenwärtig in ausgewählten afrikanischen Ländern und unterstützt diese Länder und die Vereinigung für soziale Sicherheit in Ost- und Zentralafrika beim Aufbau von Kapazitäten für die Datenerhebung. Eine Ausweitung dieser Tätigkeit auf andere Regionen vorbehaltlich verfügbarer Mittel wird maßgeblich zur Schließung von Wissenslücken und zur Bereitstellung von Informationen für die Politikgestaltung beitragen.

19. Darüber hinaus führte das Amt folgende Arbeiten durch: regionale und nationale Bewertungen zum Stand des Sozialschutzes für Arbeitsmigranten (Länder des Golf-Kooperationsrates und Thailand), Erstellung eines globalen Kurzdossiers über Maßnahmen zur Reaktion auf COVID-19 im Zusammenhang mit dem Recht von Arbeitsmigranten auf Sozialschutz²⁰ und Erforschung der Auswirkungen von COVID-19 auf Arbeitsmigranten (Madagaskar, Marokko und Tunesien) zur Unterstützung zukünftiger politischer Reformen und des Politikdialogs.

Kapazitätsaufbau

20. Das Amt stellt den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen Kapazitätsaufbaudienste bereit, unter anderem durch Schulungskurse über Arbeitsmigration und Sozialschutz auf globaler, regionaler und nationaler Ebene und in Zusammenarbeit mit dem Turiner Zentrum und der IVSS. Das Amt wird sich verstärkt bemühen, Kapazitäten bei den Mitgliedsgruppen aufzubauen und sie für die Instrumente der IAO mit Relevanz für den Sozialschutz von Arbeitsmigranten zu sensibilisieren, sowie praktische Anleitungen dazu zu bieten, wie der Sozialschutz auf der Grundlage des Gleichbehandlungsprinzips auf Arbeitsmigranten ausgeweitet werden kann, was auch Möglichkeiten der Gestaltung und Umsetzung inklusiver innerstaatlicher Rechtsvorschriften und bi- oder multilateraler Vereinbarungen über soziale Sicherheit einschließt. Das Turiner Zentrum entwickelt derzeit ein interaktives Online-Lerntool auf der Grundlage des Leitfadens, das in seinen jährlichen Kursen eingesetzt werden soll.

Fachberatungsdienste

21. Das Amt stellte den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen, einschließlich regionaler Wirtschaftsgemeinschaften, weiterhin Fachberatungsdienste – auch in verbesserter Form – zu der Frage bereit, wie der Sozialschutz ausgehend vom übergeordneten Prinzip der Gleichbehandlung und im Einklang mit den internationalen Arbeitsnormen, international bewährten Praktiken und den Bemerkungen des Sachverständigenausschusses, darunter in den einschlägigen Allgemeinen Erhebungen, auf Arbeitsmigranten ausgeweitet werden kann.
 - a) Das Amt bietet fortlaufende Unterstützung bei der Ratifizierung der für den Sozialschutz von Arbeitsmigranten relevanten Übereinkommen. Seit 2019 haben Benin, Cabo Verde, Marokko, Paraguay und die Russische Föderation das Übereinkommen Nr. 102, die Komoren, Madagaskar, Mauretanien, Sierra Leone und Somalia das Übereinkommen Nr. 143 und die Komoren, Marokko, Sierra Leone und Somalia das Übereinkommen Nr. 97 ratifiziert. Die Ratifizierungskampagne für das Übereinkommen Nr. 102, die bis 2026 für 70 Ratifikationen sorgen soll, wird den grundlegenden Wert dieses Übereinkommens für

²⁰ IAA, *Social Protection Spotlight*, 23. Juni 2020.

die Rechte von Arbeitsmigranten auf Sozialschutz herausstellen und die Gleichbehandlung fördern.²¹

- b) Auf regionaler und multilateraler Ebene unterstützte das Amt unter anderem folgende Maßnahmen: die Ausarbeitung und Umsetzung des Allgemeinen Übereinkommens über soziale Sicherheit der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS), Studien über die Aussichten für eine multilaterale Vereinbarung über soziale Sicherheit und andere einschlägige Maßnahmen für die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC), die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD), die Ostafrikanische Gemeinschaft (EAC) und den Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN), den dreigliedrigen Konsultationsprozess für einen Richtlinienentwurf des EAC-Rates, für die von der SADC im März 2020 angenommenen unverbindlichen Leitlinien zur Übertragbarkeit von Leistungen der sozialen Sicherheit und für den Entwurf einer Ministererklärung über die Übertragbarkeit von Leistungen der sozialen Sicherheit für Arbeitsmigranten in Kambodscha, der Demokratischen Volksrepublik Laos, Myanmar, Thailand und Vietnam, die Aufnahme von Sozialschutzbestimmungen in die Leitlinien zu bilateralen Arbeitskräfteabkommen der Kommission der Afrikanischen Union und der IGAD, das IGAD-Protokoll über die Personenfreizügigkeit, den Aktionsplan für die Erklärung von Dschibuti zu Arbeit, Beschäftigung und Arbeitsmigration in der IGAD-Region (2022–26) und den Entwurf einer Erklärung über den Schutz von Arbeitsmigranten der Afrikanischen Union sowie eine 2021 in den arabischen Staaten angenommene Ministererklärung, die eine Verpflichtung zur Ausweitung des Sozialschutzes auf besonders verletzbare Gruppen, einschließlich aller Arbeitsmigranten, Flüchtlinge und Menschen unterwegs, enthält. Das Amt wird die Unterstützung der Mitgliedsgruppen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer regionalen Rahmenregelungen zur Ausweitung des Sozialschutzes auf Arbeitsmigranten weiter ausbauen.
- c) Auf bilateraler Ebene unterstützt das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bei: dem Konsultationsprozess für eine bessere Koordinierung der sozialen Sicherheit (Ägypten, Indien und Jordanien), der Ausarbeitung bilateraler Vereinbarungen über soziale Sicherheit (Republik Moldau mit verschiedenen Ländern), der Prüfung verschiedener Politikoptionen für die Ausweitung des Sozialschutzes auf Arbeitsmigranten, unter anderem durch Vereinbarungen über soziale Sicherheit oder Rechtsreformen (Irak, Jordanien, Libanon, Marokko, Oman und Tunesien), sowie durch Fachberatung bei der Ausarbeitung von bilateralen Arbeitskräfteabkommen (zwischen Ghana und Katar, Äthiopien und Japan, Äthiopien und Bahrain, Äthiopien und den Vereinigten Arabischen Emiraten, Nigeria und Saudi-Arabien sowie Indien und Ländern der Europäischen Union) und von Mustervorlagen für bilaterale Arbeitskräfteabkommen (Madagaskar und Katar).
- d) Auf nationaler Ebene unterstützte das Amt einige Länder (El Salvador, Mongolei und Vietnam) bei der Anpassung ihrer nationalen gesetzlichen Rahmenbedingungen oder Systeme in Beratung mit den Sozialpartnern. Zudem unterstützt es: die Erprobung der SADC-Leitlinien zur Übertragbarkeit von Leistungen der sozialen Sicherheit in Eswatini, Lesotho, Malawi, Simbabwe und Südafrika, die Einrichtung eines Sonderfonds zur Ausweitung des Sozialversicherungsschutzes auf verletzbare Arbeitnehmer, darunter ausländische Arbeitnehmer und Flüchtlinge (Jordanien), die Prüfung der Realisierbarkeit eines Sozialfonds für kenianische Arbeitnehmer im Ausland (Kenia), die Erarbeitung und Verbreitung von

²¹ Siehe Punkt 20 c) der Schlussfolgerungen zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über Sozialschutz (soziale Sicherheit), und Abs. 16 und S. 16 von [GB.343/INS/3/1](#).

Kommunikationsprodukten über die Sozialschutzrechte von Arbeitsmigranten (Jordanien, Marokko, ECOWAS, SADC) sowie zur Reaktion auf die COVID-19-Pandemie Folgenabschätzungen (Madagaskar, Marokko und Tunesien) und Geldtransfers für Migranten und zurückkehrende Migranten (Äthiopien, Botswana, Madagaskar und Südafrika).

Partnerschaften

22. Bei der Wissensentwicklung und dem Kapazitätsaufbau zum Sozialschutz von Arbeitsmigranten arbeitet das Amt eng mit der IVSS zusammen. Im April 2021 organisierten beide unter dem Dach des Kooperationsrahmens für soziale Sicherheit der BRICS-Staaten (Brasilien, Russische Föderation, Indien, China und Südafrika) ein gemeinsames Webinar, um Vereinbarungen über soziale Sicherheit zu erörtern und Praktiken auszutauschen.
23. Das Amt leistete Beiträge zu globalen Orientierungen, die innerhalb des UN-Netzwerks für Migration erstellt wurden, um dem Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration Wirkung zu verleihen. Die IAO war federführend an der Entwicklung des ersten systemweiten Leitfadens für bilaterale Arbeitsmigrationsabkommen beteiligt, der einen Abschnitt über den Sozialschutz von Arbeitsmigranten enthält.
24. Darüber hinaus unterstützt das Amt den interregionalen Dialog und die Sensibilisierung für die Rechte von Arbeitsmigranten auf Sozialschutz in verschiedenen Foren. Beim Dialog von Abu Dhabi wurden Vorschläge für die Verbesserung des Zugangs von Arbeitsmigranten zum Sozialschutz in den Ländern des Golf-Kooperationsrats erörtert, unter anderem durch die Prüfung der Machbarkeit eines Sozialversicherungsmechanismus, mit dem die Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit länderübergreifend gewahrt und Begrenzungen von Leistungen bei Beendigung der Beschäftigung beseitigt werden können. Darüber hinaus beinhaltete eine von der IAO und der Afrikanischen Union 2021 für Afrika und die arabischen Staaten organisierte interregionale dreigliedrige Tagung über Arbeitsmigration eine Podiumsdiskussion mit Sachverständigen zum Thema Sozialschutz für Arbeitsmigranten.
25. Schließlich befasst sich die IAO in Zusammenarbeit mit dem International Policy Centre for Inclusive Growth und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auch mit den Verknüpfungen zwischen Migration und Landwirtschaft in den arabischen Staaten und Nordafrika, um den Stand der Sozialversicherungssysteme für landwirtschaftliche Arbeitskräfte sowie bewährte Verfahren zur Ausweitung des Sozialschutzes zu dokumentieren.
26. Das Amt wird sich weiter bemühen, Ressourcen zu mobilisieren und höhere Investitionen in einen universellen Sozialschutz für Arbeitsmigranten einzufordern, so auch im Rahmen des Globalen Flaggschiffprogramms der IAO zur Schaffung sozialer Basisschutzniveaus für alle und des globalen Förderinstruments für Arbeitsplätze und Sozialschutz zugunsten gerechter Übergänge.

► Beschlussentwurf

27. Der Verwaltungsrat

- a) **nahm Kenntnis von den in der Vorlage GB.344/POL/1 beschriebenen Maßnahmen und Aktivitäten zur Gewährleistung des Sozialschutzes von Arbeitsmigranten und ihren Familien und**

- b) ersuchte den Generaldirektor, seine Orientierungshilfe bei der Erstellung künftiger Programm- und Haushaltsvorschläge zu berücksichtigen, um Maßnahmen zu fördern, die darauf abzielen, den Sozialschutz für Arbeitsmigranten und ihre Familien mit Hilfe aller einschlägigen Aktionsmittel der IAO zu gewährleisten und auszuweiten.**

► **Anhang**

Für den Sozialschutz von Arbeitsmigranten relevante Instrumente: Überblick über die Ratifizierungen und die wichtigsten in den Übereinkommen und Empfehlungen der IAO verankerten Grundsätze

	Ratifikation mit Stand von Januar 2022	Gleichbehandlung *	Anzuwendende Gesetzgebung	Wahrung erworbener Ansprüche und Bereitstellung von Leistungen im Ausland	Wahrung von Anwartschaften	Amtshilfe
Ü.19 – Übereinkommen über Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925 (Interimsstatus)	121	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja
E.86 – Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949	Nicht zutreffend	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein
Ü.102 – Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952	60	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Ü.97 – Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949	53	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Ü.118 – Übereinkommen über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962	38	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Ü.121 – Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980]	24	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
E.122 – Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964	Nicht zutreffend	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Ü.128 – Übereinkommen über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967	17	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
Ü.130 – Übereinkommen über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969	16	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein

	Ratifikationen mit Stand von Januar 2022	Gleichbehandlung *	Anzuwendende Gesetzgebung	Wahrung erworbener Ansprüche und Bereitstellung von Leistungen im Ausland	Wahrung von Anwartschaften	Amtshilfe
Ü.143 – Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975	28	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
E.151 – Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975	Nicht zutreffend	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein
Ü.157 – Übereinkommen über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982	4	Ja (Präambel)	Ja	Ja	Ja	Ja
E.167 – Empfehlung betreffend die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1983	Nicht zutreffend	Ja (Präambel)	Ja	Ja	Ja	Ja
Ü.168 – Übereinkommen über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988	8	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
MLC, 2006 – Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung	98	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
E.201 – Empfehlung betreffend menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011	Nicht zutreffend	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein
E.202 – Empfehlung betreffend den sozialen Basisschutz, 2012	Nicht zutreffend	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
E.205 – Empfehlung betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017	Nicht zutreffend	Nein	Nein	Ja (für Flüchtlinge)	Nein	Nein

* Die folgenden Instrumente enthalten Bestimmungen zur Förderung der Gleichbehandlung in Bezug auf den Sozialschutz für Arbeitnehmer im Allgemeinen oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, ohne dass Arbeitsmigranten ausdrücklich genannt werden. Gemäß Absatz 9 a) des Multilateralen Rahmens der IAO für Arbeitsmigration ([Multilateral Framework on Labour Migration: Non-binding principles and guidelines for a rights-based approach](#)) aus dem Jahr 2006 sind jedoch „alle internationalen Arbeitsnormen, soweit nichts anders angegeben, auf Arbeitsmigranten anwendbar“. Auch die folgenden Instrumente sind relevant für den Sozialschutz von Arbeitsmigranten: Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, Übereinkommen (Nr. 175) über die Teilzeitarbeit, 1994, Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996, Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, Übereinkommen (Nr. 184) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001, Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011.